

Vereinbarung

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und § 7 im kantonalen Gesetz Nr. 867 über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) vom 13.09.2010 und der Änderung vom 02.07.2019.

zwischen

Einwohnergemeinde Zell
St. Urbanstrasse 8
6144 Zell

und dem Leistungserbringer

Violino Wohn- und Begegnungsort
Luthernstrasse 3
6144 Zell

- Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung gemäss beiliegender Taxordnung 2021.
- Die Gemeinde akzeptiert die von der Krankenversicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohner betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in der Gemeinde hinterlegt haben¹.
- Der Leistungserbringer Violino Wohn- und Begegnungsort² meldet der Gemeinde in der Regel innert 14 Tagen nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners sowie die Einstufung und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.

Ort und Datum: Zell, 27. Oktober 2020

Gemeinde Zell



Markus Tremp
Gemeindepräsident

Beat Häfliger
Gemeindeschreiber

Violino Wohn- und Begegnungsort

Beat Chapuis
Heimleiter

¹ Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13.09.2010, § 6 Absatz 2

² Die Institution ist auf der Pflegeheimliste vom Kanton Luzern